

Vor dem LAG Düsseldorf war streitig, ob die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) zu den Stichtagen 31.5.2022, 9.10.2023 und 26.3.2024 sog. Mehrheitsgewerkschaft i. S. v. § 4a TVG in dem Wahlbetrieb 9.3. Rhein-Ruhr der DB Regio AG war, mit der Folge, dass dort ausschließlich die von ihr mit dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) geschlossenen Tarifverträge Anwendung finden, nicht aber die von der konkurrierenden Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG). Der Antrag hatte keinen Erfolg. Die GDL habe nicht in der rechtlich gebotenen Weise am Verfahren mitgewirkt und dadurch habe sie nicht den erforderlichen „Mehrheitsbeweis“ geführt. Zwar gelte in dem hierfür vorgesehenen gerichtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz. Dieser entbinde die Beteiligten jedoch nicht davon, die entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen. Kommen die Beteiligten dem nicht nach, fehle dem Gericht die für die Ermittlung erforderliche Grundlage. Vorgerichtlich hatte die GDL sich, anders als die EVG, einem von der DB Regio AG angebotenen Notarverfahren zur Feststellung der Mehrheitsgewerkschaft verweigert. Im Verfahren habe sie unter Hinweis auf ihr Geheimhaltungsinteresse zu ihrer Mitgliederstärke nichts vorgetragen. An den weiteren Aufklärungsbemühungen des Gerichts habe sie sich nicht beteiligt. Zunächst hatte die DB Regio AG auf Anforderung des Gerichts Arbeitnehmerlisten des Wahlbetriebs 9.3. Rhein-Ruhr für jeden Stichtag vorgelegt. Das vom Gesetzgeber für den Nachweis der Anzahl der Gewerkschaftsmitglieder vorgesehene Instrument, die Beibringung einer notariellen Bescheinigung (§ 58 Abs. 3 ArbGG), wollte jedoch weder die GDL noch die EVG auf ihre Kosten nutzen, da sie durch die Kosten für die Erstellung einer solchen Urkunde unverhältnismäßig in ihrer Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG eingeschränkt würden. Dieser Argumentation ist die Kammer, die zur Frage der zu erwartenden Kosten eine Auskunft bei der Bundesnotarkammer eingeholt hat, nicht gefolgt (LAG Düsseldorf, 28.5.2025 – 12 TaBV 45/23, PM Nr. 15/2025). Um eine geschützte Vortrags- sowie ggf. eine alternative Nachweismöglichkeit (z. B. durch Zeugen) zu eröffnen, hat sie die Beteiligten auf die ab dem 1.4.2025 bestehende Möglichkeit hingewiesen, für das Verfahren auf Antrag Zugangsbeschränkungen und Geheimhaltungsanordnungen zu treffen (§ 273a ZPO). Die GDL hat mitgeteilt, derartige Anträge nicht stellen zu wollen. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen.



Prof. Dr. Christian Pelke,
Ressortleiter Arbeits-
recht

BAG: Kostenentscheidung – übereinstimmende Erklärung der Erledigung der Hauptsache – Anerkenntnis der Kostenlast

1. In Anwendung des Grundgedankens von § 307 ZPO sind einer Partei ohne weitere Sachprüfung die Kosten aufzuerlegen, wenn diese ihre Kostenlast im Zusammenhang mit der Erklärung der Erledigung der Hauptsache anerkennt. Für die Kostenentscheidung nach § 91a Abs. 1 iVm. § 308 Abs. 2 ZPO ist der bisherige Sach- und Streitstand nicht mehr maßgebend, wenn die Parteien über die Kosten des in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits verfügen (Rn. 8).

2. Entscheidet das Bundesarbeitsgericht über die Kosten eines von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärten Rechtsstreits nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Beschluss, so ist die Entscheidung nur durch die berufsrichterlichen Mitglieder des Senats zu treffen (Rn. 10).

BAG, Beschluss vom 15.5.2025 – 5 AZR 188/24 (Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1395-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Verfall tariflichen Urlaubs – Verlängerung tariflicher Verfallsfristen – Wirkung von Verwaltungsvorschriften

1. Aufgrund ihrer verwaltungsinternen Bedeutung begründen Erlasse, Verfügungen und Verwaltungsvorschriften, mit denen sich der Dienstherr an nachgeordnete weisungsabhängige Organe, Ämter oder Dienststellen wendet, selbst regelmäßig keine Ansprüche. Außenwirkung erlangen sie idR erst über die an ihnen orien-

tierte, tatsächlich geübte gleichmäßige Verwaltungspraxis (Rn. 18).

2. Erklärt sich ein Landesministerium in einem an „alle Personalstellen des Landes“ gerichteten Schreiben damit einverstanden, dass bei Tarifbeschäftigten hinsichtlich der Übertragung von Resturlaub entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen (hier: § 8 Abs. 1 NEUUrlVO) verfahren wird, handelt es sich um einen internen Verwaltungsvorgang, dem weder unmittelbare rechtliche Außenwirkung zukommt noch die adressierten öffentlichen Arbeitgeber bindet. Die Anwendung der beamtenrechtlichen Verfallregelungen setzt eine wirksame (vertragliche) Umsetzung durch den jeweiligen öffentlichen Arbeitgeber unter Beachtung der zwingenden tarifvertraglichen Vorgaben voraus (Rn. 20).

3. Die beamtenrechtlichen Regelungen in § 8 Abs. 1 NEUUrlVO können in tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen die in § 26 Abs. 2 Buchst. a TV-L-Forst normierten Bestimmungen zum Verfall von Urlaub nicht verdrängen. Sie erweisen sich gegenüber § 26 Abs. 2 Buchst. a TV-L-Forst nicht als günstiger iSv. § 4 Abs. 3 TVG, sondern als ambivalent (Rn. 25 ff.).

BAG, Urteil vom 28.1.2025 – 9 AZR 66/24 (Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1395-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Sozialplanabfindung – Fälligkeit – Verzugszinsen

1. Mit der – rechtskräftigen – antragsabweisenden Entscheidung in einem Beschlussverfahren

über die Unwirksamkeit eines durch Einigungsstellenspruch aufgestellten Sozialplans steht mit präjudizieller Wirkung für die von ihm erfassten Arbeitnehmer fest, dass der Sozialplan wirksam ist (Rn. 15).

2. Wird der auf die Feststellung der Unwirksamkeit eines solchen Spruchs gerichtete Antrag rechtskräftig abgewiesen, werden die Sozialplanabfindungen zu dem im Sozialplan bestimmten Zeitpunkt und nicht erst mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung fällig. Die Entscheidung in dem Beschlussverfahren hat lediglich feststellende und nicht rechtsgestaltende Wirkung (Rn. 13, 16).

3. Ein – den Schuldnerverzug ausschließender – sog. unverschuldeter Rechtsirrtum kann nur angenommen werden, wenn die Rechtslage besonders zweifelhaft und schwierig ist und sich insoweit eine einheitliche Rechtsprechung noch nicht gebildet hat. Das normale Prozessrisiko entlastet den Schuldner nicht (Rn. 27).

BAG, Urteil vom 28.1.2025 – 1 AZR 73/24 (Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1395-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Betriebsratswahl – Verlangen von Briefwahlunterlagen – Behandlung der Briefwahlstimmen durch den Wahlvorstand – Falten der Stimmzettel

1. Die Pflicht des Wahlvorstands, den Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Betriebsratswahl wegen Abwesenheit vom Betrieb an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf deren